

## **Was ist beim Grillen im Kleingarten zu beachten?**

Kleingartenpächter haben viele Freiheiten, die Pachtsache zu Erholungszwecken zu nutzen. Grillen zählt dabei (nicht nur) in den Sommermonaten zu den Lieblingsbeschäftigungen zahlreicher Gartenfreunde. Es ist nicht zu übersehen, dass diese gesellige Freizeitgestaltung nicht selten zu Problemen und Streitigkeiten mit anderen Gartenfreunden führt. Regelungen in der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes werden missachtet oder fehlende Regelungen als Freibrief gewertet. In der gültigen Rahmengartenordnung des Potsdamer VGS wird auf eine starke Reglementierung oder gar auf ein Verbot des Grillens oder auf Teilverbote verzichtet. Vielmehr wird auf verantwortungsbewusstes und rücksichtsvolles Verhalten der Gartenfreunde zum Erhalt gutnachbarschaftlicher Beziehungen und damit zum Erhalt und der Festigung des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft gesetzt. Diese Vertragspflicht ergibt sich aus Ziffer 2.2.1 genannter Rahmengartenordnung: „Die Beziehungen zwischen den Kleingärtnern sollen auf gegenseitige Achtung, kameradschaftliche Hilfe und Rücksichtnahme im individuellen Verhalten ausgerichtet sein.“ Und unter 6.6.4. heißt es: „Die Kleingartenpächter sind verpflichtet, auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten und ihre Angehörigen und Gäste dazu entsprechend anzuhalten. Bei dem Aufenthalt in der Kleingartenanlage ist der ruhestörende Lärm zu vermeiden. Hierfür gelten in erster Linie die Regelungen der örtlichen Organe... Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.“

Da jedoch in nicht wenigen Fällen Grillparties nahezu an jedem Wochenende stattfinden, das Grillen genutzt wird, um die Gemütlichkeit z. B. durch Lagerfeuer oder "Brauchtumsfeuer", laute Gespräche und lautes Musizieren zu steigern und in Kleingärten die Benutzung von Räuchereinrichtungen vermehrt festzustellen ist, können die Mitgliederversammlungen der Vereine in Ergänzung der kommunalen Bestimmungen Maßnahmen beschließen, wie Lärm in den Anlagen zu vermeiden und Ordnung, Sauberkeit und Hygiene zu gewährleisten sind. Einzuschreiten ist auf alle Fälle gegen das unerlaubte Verbrennen von Gartenabfällen auf Grilleinrichtungen und das unerlaubte Errichten stationärer Kamin-Grilleinrichtungen aus Beton oder anderen Baumaterialien. Weil die Grenze zwischen einer durchaus hinzunehmenden Beeinträchtigung des Aufenthalts im Kleingarten durch Dritte - so auch durch den Nachbarn - und Verärgerungen, Streitigkeiten u.ä. fließend ist, sollte insbesondere bei der Benutzung eines Holzkohle-Grills jede überstarke Rauch- und Geruchsentwicklung vermieden werden, indem beispielsweise der Grillvorgang an einer Stelle des Kleingartens vorgenommen wird, die nicht in unmittelbarer Nähe des Aufenthaltsortes des Nachbarn liegt. Ist das nicht möglich, dann sollte sich die Zustimmung vom Nachbarn eingeholt oder unter den konkreten Umständen (wie Krankheit) zur Vermeidung von Belästigungen und Streitigkeiten auf die Benutzung des Grills verzichtet werden. -bm